

Bekanntmachung

Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 05.06.2023

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der zurzeit jeweils geltenden Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Grundschulen in der Kreisstadt Steinfurt, in denen OGS-Betreuungen angeboten werden und deren Träger die Kreisstadt Steinfurt ist. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS angemeldet haben.

Die Satzung findet ebenfalls Anwendung für andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule (z.B. Frühstücksangebote, Betreuung von Schüler/innen vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten, Bis-/Über-Mittag-Betreuung von Schüler/innen, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen, Silentien, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16.00 Uhr).

§ 2 Offene Ganztagschule (OGS)

- (1) Die Kreisstadt Steinfurt richtet bei ausreichendem Bedarf an allen städt. Grundschulen mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2006, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010, ein.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen und je nach Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen und in den Schulferien, außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3**Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder in die OGS aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (4) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 5 der Satzung ist nur ausnahmsweise und mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. Wechsel der Schule,
 3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4**Elternbeiträge, Entstehung**

- (1) Die Kreisstadt Steinfurt erhebt öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07) und erstreckt sich über 12 Monate. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit, Klassenfahrt oder anderen Nichtinanspruchnahmen) nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Betrag anteilig zu zahlen.
- (3) Zusätzlich zum Elternbeitrag ist ein Entgelt für Mahlzeiten zu leisten, wenn das Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden zu monatlichen Elternbeiträgen herangezogen. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben, die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen gem. § 5 dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuung in der OGS ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel, über die Höhe der jeweils zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.
Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem 01.08.2023 jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%.
- (3) Die in § 5 Absatz 2 genannten Personen sind der niedrigsten Einkommensstufe zuzuordnen.
- (4) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (5) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen (§ 5 dieser Satzung) im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 (Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte (sog. Geringfügig Beschäftigte), Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen

Leistungen für die Eltern und die Schülerin/den Schüler, für die/den der Elternbeitrag gezahlt wird.

- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen.
Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in der Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von zehn Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

§ 8

Einkommensermittlung / Einkommenszeitraum

- (1) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das aktuelle Jahresbruttoeinkommen. Hat sich das Einkommen im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert, kann das Einkommen des Vorjahres zu Grunde gelegt werden.
- (2) Ist das aktuelle Jahresbruttoeinkommen voraussichtlich höher oder niedriger als das Vorjahreseinkommen, so ist das prognostizierte Jahresbruttoeinkommen für das laufende Kalenderjahr zu ermitteln.
- (3) Sollte das Jahresbruttoeinkommen noch nicht bestimmbar sein oder nah an einer Einkommensgrenze liegen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Es erfolgt eine endgültige Festsetzung nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.
- (4) Die Elternbeiträge werden jährlich überprüft. Sollte sich für vergangene Kalenderjahre eine andere Beitragshöhe ergeben, so ist diese ab dem 01.01. bzw. ab dem Aufnahmedatum des Kindes rückwirkend neu festzusetzen.

§ 9

Einkommensnachweis, Mitteilungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 5 dieser Satzung sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen beim Schulträger ein. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder Vorlage des geforderten Nachweises bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der Betrag nach der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.
- (2) Die Eltern bzw. die in § 5 genannten Personen sind verpflichtet, alle Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, der Kreisstadt Steinfurt als Schulträger unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

- (1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig außerunterrichtliche Angebote der OGS in der Kreisstadt Steinfurt wahrnehmen, vermindert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf die Hälfte.
- (2) Besucht / Besuchen ein Kind / mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Kindertageseinrichtung, dann vermindert sich der Beitrag für das erste und jedes weitere Kind, das für die OGS angemeldet ist, auf die Hälfte.

§ 11

Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich jeweils zum 15. eines Monats (August bis Juli) zu zahlen. Die Zahlung durch die Zahlungspflichtigen erfolgt per Einzugsermächtigung oder per Überweisung unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens.
- (2) Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge für das gesamte Schuljahr (12 Monate) erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder Ähnlichem. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 12

Andere Betreuungsformen an Offenen Ganztagsgrundschulen

- (1) Für die Teilnahme an anderen Betreuungsmaßnahmen an Offenen Ganztagsgrundschulen (vgl. § 1 Abs. 2 dieser Satzung) werden ebenfalls Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ist einkommensunabhängig und ergibt sich aus den festgesetzten Beiträgen in der Anlage 2 dieser Satzung.
- (2) Die Einziehung von Elternbeiträgen für die aus den Betreuungspauschalen finanzierten Betreuungsleistungen wird gem. Ziffer 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 – Gebundene und offene Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtliche Angebote in Primarbereich und Sekundarstufe I – den durchführenden Einrichtungen und Organisationen übertragen, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Maßnahme.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung ist im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de (Rubrik: Politik und Verwaltung / Rathaus / Ortsrecht und Satzungen) abrufbar.

Steinfurt, 05.06.2023

Az. 40/ra

Gez. Bögel-Hoyer

Claudia Bögel-Hoyer, Bürgermeisterin

Beitragstabelle (ab 01.08.2023)

Jahresbruttoeinkommen beider Elternteile / Erziehungsberechtigten	Monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittagessen) ab 01.08.2023
bis 24.000 €	0,00 €
bis 36.000 €	72,00 €
bis 48.000 €	96,00 €
bis 60.000 €	120,00 €
bis 72.000 €	144,00 €
bis 84.000 €	168,00 €
bis 96.000 €	192,00 €
ab 96.001 €	221,73 €

**Beiträge für die Teilnahme an anderen Betreuungsangeboten an
offenen Ganztagsgrundschulen ab 01.08.2023**

Name der Schule	Betreuungsangebot	Monatlicher Elternbeitrag
Bismarckschule	Bis-Mittag-Betreuung	41,00 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten
Grundschulverbund Graf-Ludwig-Schule / Willibrordschule	Bis-Mittag-Betreuung	40,00 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten
Grundschule Dumte	Übermittagsbetreuung	45,00 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten
Heinrich-Neuy-Schule	Bis-Mittag-Betreuung	1 - 2 Tage/Woche: 25,00 € 3 Tage/Woche: 37,50 € 4 Tage/Woche: 50,00 € 5 Tage/Woche: 62,50 € Geschwisterkinder: Beträge halbieren sich
Marienschule	Sichere Schule von 8 bis 1	40 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten
Regenbogenschule	BisMittagsbetreuung	41,00 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten
